

vorbeiführt, wie (auch nur phasenweise) nach wie vor die traditionelle Rollenverteilung praktiziert und politisch an der Wahlfreiheit der Mutter zwischen Erwerbstätigkeit und Familienarbeit festgehalten wird. Das derzeit unbestreitbare Kontroll- und Korrekturbedürfnis würde erst dann entfallen, wenn auch junge Ehepartner mit kleinen Kindern typischerweise durchgängig gleichrangig berufstätig bleiben würden. Ob eine solche Entwicklung wirklich wünschenswert ist, steht auf einem anderen Blatt und bedarf eines breiten gesellschaftlichen Konsenses. Voraussetzung für einen derart einschneidenden gesellschaftlichen Wandel wäre jedenfalls die Schaffung eines zuverlässigen, flächendeckenden und bezahlbaren Kinderbetreuungsangebots, wie es etwa in Frankreich existiert. Dies ist jedoch für die Bundesrepublik vorläufig nicht in Sicht.

Versorgungsausgleich mit Auslandsbezug, Art. 17 III EGBGB

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht
Dr. Peter Finger, Frankfurt/M.

I. Einleitung

1. Anknüpfung von Scheidung und Scheidungsfolgen nach Art. 17 I 1 i. V. m. Art. 14 EGBGB

Nach Art. 17 I 1 EGBGB unterliegt bei (relevantem¹) Auslandsbezug nach unseren Vorstellungen die Scheidung mit ihren (scheidungsrechtlichen) Folgen, wenn keine besonderen Regeln vorrangig sind, dem zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit² des Scheidungsantrags für die allg. Wirkungen der Ehe maßgeblichem Recht, vgl. dazu Art. 14 EGBGB. Der dort entworfenen Stufenfolge (Kegelsche Leiter) nachgehend, haben wir also zu prüfen, ob

– die Parteien eine gemeinsame Staatsangehörigkeit oder eine letzte gemeinsame Staatsangehörigkeit haben bzw. hatten, wenn einer von ihnen sie beibehalten hat^{3/4}, wobei für Doppelstaatler ihre effektive Staatsangehörigkeit prägend wird (mit der in Art. 5 I 2 EGBGB vorgesehenen Privilegierung für Deutsche – ihre Staatsangehörigkeit ist aus unserer Sicht stets effektiv und legt damit die Anknüpfung fest), danach ob sie

– einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt oder einen letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben bzw. zuletzt hatten, wenn einer von ihnen dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, schließlich

– ob beide Gatten dem Recht eines Staates auf andere Weise am engsten verbunden⁵ sind.

– Sind sonst keine tragfähigen Bezüge zu einem Recht zu finden, entscheiden wir, wenn wir zu entscheiden haben, nach dt. Recht als Ersatzrecht⁶.

Nach Art. 14 II und III EGBGB haben die Eheleute in allerdings beschränktem Umfang Wahlmöglichkeiten, so dass sie sich noch im Verlauf, aber eben vor Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens, zu einem Recht bekennen und so die Rechtsanwendung festlegen können, zur Form (notarielle Beurkundung) s. unter IV.

2. Art. 17 III EGBGB

Für den Versorgungsausgleich wird Art. 17 III EGBGB (Sonderanknüpfung) maßgeblich. Entscheidend ist zunächst das sonst in der Sache berufene Recht (wobei sich vielfältige Qualifikationsfragen stellen – was „ist“ Versorgungsausgleich? dazu II. 4.b), und ist nach diesem Recht ein Ausgleich nicht möglich, etwa weil der Versorgungsausgleich dem ausl. Recht, das für die Scheidung anzuwenden ist,

nicht bekannt ist, ist er auf Antrag eines Ehegatten (dazu III. 1.a) nach dt. Recht durchzuführen, wenn

1. der andere Ehegatte in der Ehezeit eine inländische Versorgungsanwartschaft erworben hat, oder
2. wenn die allg. Wirkungen der Ehe während eines Teils der Ehezeit einem Recht unterlagen, das den Versorgungsausgleich kennt, wobei zusätzlich besondere Billigkeitserwägungen anzustellen sind, die § 1587c BGB ergänzen (III. 2.).

3. Vorrang staatsvertraglicher Regeln

Staatsvertragliche Regeln gehen nationalem Recht vor, auch nationalem (autonomen) Kollisionsrecht, Art. 3 III 1 EGBGB. Angesprochen ist dabei vor allem das dt.-iranische Niederlassungsabk. v. 17. 2. 1929⁷. In Art. 8 III des Schlussprotokolls legt dieses Abk. fest, dass (alleinige⁸) Staatsangehörige der beiden Vertragsstaaten auch auf dem Gebiet

1 Wobei wir, ein wenig zirkelschlüssig, die Relevanz des Auslandsbezuges mit den Maßstäben messen, die wir dann auch in der Sache für die Rechtsanwendung heranziehen; beim Unterhalt, vgl. Art. 18 EGBGB, oder der Regelung der elterlichen Sorge, Art. 21 EGBGB oder MSA/KSÜ, werten wir daher anders als bei Art. 17 EGBGB bzw. Art. 14 EGBGB.

2 Im Verhältnis der EU-Staaten untereinander (außer Dänemark) wird Rechtshängigkeit seit dem 1. 3. 2001 einheitlich behandelt (und anders als sonst nach unseren Vorstellungen), vgl. dazu die Vorschriften der VO des Rates Nr. 1347/2000 v. 29. 5. 2000, ABl. EG, L 160 F 19, jetzt auch FamRZ 2000, 1140; zu Vorentwürfen *Hau*, FamRZ 1999, 484 und *Finger*, FuR 1998, 348; ausführlich *Hau*, FamRZ 2000, 1333; *Vogel*, MDR 2000, 1045 und *Wagner*, IPrax 2001, 73; sie tritt mit Anhängigkeit bei Gericht ein und legt so die Zuständigkeit fest („Rechtshängigkeitssperre“). Ab 1. 3. 2002 hat die EuGVVO auch in ihrem Anwendungsbereich die Dinge (so) geregelt, die das EuGVÜ abgelöst hat, dazu *Krusche*, MDR 2000, 677. Geändert ist bereits das dt. AVAG (v. 19. 2. 2001), BGBl. 2001 I, 288 und dazu *Finger*, FuR 2001, 97; zur Abänderung ausl. Unterhaltstitel *Hohlloch*, DEuFamR 2000, 193.

3 Das gilt auch bei einem Wechsel in die dt. Staatsangehörigkeit nach der Eheschließung (oder ihrem Hinzuerwerb), selbst wenn sie sonst aus unserer Sicht als effektiv angesehen wird, vgl. dazu Art. 5 I 2 EGBGB, denn wir verändern die Rechtsanwendung erst mit einem Wechsel der sonst prägenden gemeinsamen Staatsangehörigkeit, wenn diese auf beiden Seiten eingetreten ist, dazu *Staudinger/von Bar/Mankowski*, Art. 14 EGBGB Rn. 47 mit Änderungsvorschlägen und *MüKo/Siehr*, Art. 17 EGBGB Rn. 14.

Zur Privilegierung dt. Staatsangehöriger nach Art. 17 I 2 vgl. KG, IPrax 2000, 544 und *Wagner*, IPrax 2000, 512.

4 Für Flüchtlinge und anerkannte Asylberechtigte ist dt. Recht Personalstatut, Genfer Konvention, und ist nur einer von ihnen entspr. berechtigt, haben aber beide eine gemeinsame Staatsangehörigkeit, ist dieser „Wechsel“ anders als sonst aus unserer Sicht beachtlich, so LG München I, NJW 1997, 1354 (für den Iran); gibt einer dann seinen Flüchtlingsstatus nachträglich auf, bleibt dt. Personalstatut als letztes gemeinsames Merkmal dagegen erhalten, OLG Karlsruhe, FamRZ 1996, 1146, und haben beide in Deutschland geheiratet und hier gelebt, kann dt. Recht als Aufenthaltsrecht zur Anwendung kommen, OLG Köln, FamRZ 1999, 1517. Unter Günstigkeitsgesichtspunkten, vgl. Art. 12 Genfer Konvention, kann aber auch Heimatrecht – oder Recht eines Zwischenstaates, vgl. dazu für eine Ehe von Afghanen im Iran StAZ 2001, 115 – eine Rolle spielen, denn erworbene Rechte sind zu erhalten, vgl. *Jayme*, IPrax 1984, 115 und OLG Düsseldorf, StAZ 1989, 282.

5 Nach der Gesetzesbegründung 1986 können „Sprache, Kultur, Herkunft (im weiteren Sinne), gemeinsame soziale Bindungen oder berufliche Tätigkeiten“ wesentlich werden, aber auch die gemeinsame Zukunftsplanung oder die beabsichtigte Begründung einer Staatsangehörigkeit oder eines Aufenthaltes, dann auch die bewusste Zuordnung zu einem Staat (etwa durch Teilnahme an Wahlen oder durch sonstige politische Tätigkeiten, vgl. zu Einzelheiten BT-Drucks 10/5632 S. 41; BGH, NJW 1993, 2047 – die nachträgliche Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Inlandsrecht kann die allg. Entscheidung für dieses Recht einschließen, vgl. auch *Dörr/Hansen*, NJW 1994, 2456 (2457 f.).

6 Dazu (etwa) *Spickhoff*, JZ 1993, 336 (341); *MüKo/Siehr*, Art. 14 EGBGB Rn. 38 und *Palandt/Heldrich*, Art. 14 EGBGB Rn. 10. Dagegen soll die „alleinige“ Vereinbarung des Scheidungsstatus ohne Festlegung der allg. Ehwirkungen unzulässig sein, dazu *Wagner*, IPrax 2000, 512 (514), aber wir sollten uns stets um eine Auslegungsmöglichkeit bemühen, die die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts vermeidet, BGH, NJW 1971, 1034 (1035); möglich ist jedenfalls, dass sich die Rechtswahl der Parteien auf das Scheidungsverfahren beschränkt (etwa: weil sie bereits getrennt leben und Scheidungsantrag gestellt, aber die Zustellung bisher noch nicht erfolgt ist); güterrechtliche Vereinbarungen können auch noch im laufenden Verfahren getroffen werden.

7 RGBl. 1930 II, 1002; BGBl. 1955 II, 829.

8 Deshalb sind Doppelstaatsangehörige von vornherein nicht einbezogen, dazu *Finger*, FuR 1999, 158 (159) und KG, OLG 1979, 187, ohne dass wie sonst Effektivitätsgesichtspunkte maßgeblich wären; für die Rechtsanwendung bei Flüchtlingen und anerkannten Asylbewerbern dabei LG München I, FamRZ 1997, 1354 (Genfer Konvention ist vorrangig und daher prägend) und Fn. 4 m. N.; *Finger*, FuR 1999, 158 (160).

des jeweils anderen Staates nach Heimatrecht beurteilt werden. Dabei ist der Versorgungsausgleich eingeschlossen, der daher für in Deutschland lebende Iraner, die im Scheidungsverfahren den Regeln des Niederlassungsabk. unterstellt sind, nicht durchgeführt werden kann⁹.

4. Art. 220 EGBGB

Vor dem 1. 9. 1986 abgeschlossene Vorgänge sind weiterhin nach früherem dt. IPR zu behandeln; insoweit bleiben die neuen Vorschriften bedeutungslos. Danach war und ist das Scheidungsstatut allein bestimmend, das mit der Rechtshängigkeit des Antrags festgelegt ist; Art. 17 III EGBGB gilt jedenfalls nicht, und so kann der Versorgungsausgleich auch nicht nachträglich im isolierten Verfahren durchgeführt werden, zu Einzelheiten sonst IV. 7. Ausländer und Inländer, die nach ausl. Recht geschieden sind, stehen nicht schlechter als (andere) mit dt. Verfahrensabschluss, aber auch nicht besser, denn sie können nicht auf die veränderten Vorschriften zugreifen und sich so Vorteile in der Sache verschaffen, da Übergangsvorschriften gerade fehlen¹⁰.

5. Verhältnis zur DDR

Ebenso sind die Dinge – im Ergebnis – im Verhältnis zur ehemaligen DDR zu handhaben (interlokales Privatrecht); allerdings ist dabei die Staatsangehörigkeit der Beteiligten, die nach unserem Verständnis gemeinsam fortbestand, durch ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort als Anknüpfungsmerkmal ersetzt, und im Übrigen sind die tatsächlichen und rechtl. Verhältnisse am 3. 10. 1990 maßgeblich¹¹.

II. Art. 17 III 2 EGBGB

1. Rück- und Weiterverweisung auf dt. Recht

Art. 17 III EGBGB verweist wie die anderen Bestimmungen des dt. IPR auf ausl. Recht insgesamt, Gesamtverweisung, also auch auf die dortigen Kollisionsregeln; diese können dann wieder Vorschriften eines dritten Staates zur Anwendung bringen, Weiterverweisung, oder auf dt. Recht zurückverweisen¹², wobei beides auch versteckt möglich ist, etwa wenn – aus der Sicht ausl. Rechts – die maßgeblichen Sachvorschriften aus besonderen Zuständigkeitsregeln folgen¹³, wobei wir, um unendliche Kreisläufe zu vermeiden, die Verweisungen jeweils annehmen und unsere Sachvorschriften heranziehen. Dabei wird im ausl. Recht, das wir (zunächst) berufen, meist eine Anknüpfungsnorm für den Versorgungsausgleich fehlen. Deshalb orientieren wir uns an den sonstigen Scheidungsfolgen, etwa und vor allem am güterrechtlichen Ausgleich, und folgen ihnen¹⁴. Das so nach unseren Vorstellungen anwendbare Recht entscheidet dann auch über Gültigkeit und Reichweite vertraglicher Absprachen/Modifikationen¹⁵, wobei die bei uns vorgesehene gerichtl. Genehmigung verfahrensrechtlich einzustufen ist und so der *lex fori* zu entnehmen ist, zu Einzelheiten V. 1. Allerdings ist dieses Recht bei Abschluss des Vertrages (etwa bei der Eheschließung oder sogar noch früher) häufig noch nicht absehbar, da auf Ereignisse in der Zukunft verwiesen wird (Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages, Art. 17 I 1 EGBGB, oder Heirat), und deshalb wird maßgeblich, welches Recht zu dieser frühen Zeit für die Scheidung und die besondere Scheidungsfolge bestimmend gewesen wäre¹⁶. Verweisungsregeln ist im Übrigen selbst dann nachzugehen, wenn sie für die Scheidung unbeachtlich wären; insoweit nimmt Art. 17 III EGBGB die Anknüpfung für den Versorgungsausgleich selbstständig vor¹⁷. Mit dem Scheidungsausspruch durch das Gericht ist die IPR-Behandlung des Versorgungsausgleichs andererseits nicht schon verbindlich festgelegt; denn anders als in Art. 18 IV EGBGB ist nicht das (tatsächlich) angewandte Recht angesprochen, so dass nachträgliche Berichtigungen nicht möglich wären, denn

Art. 17 III 1 EGBGB¹⁸ nimmt von vornherein und ausdrücklich Bezug auf das (für den Versorgungsausgleich) „anzuwendende“ und damit auf das aus unserer Sicht insoweit richtige Recht^{19/20/21} Bezug.

2. Subsidiäre Anwendung dt. Rechts nach Art. 17 I 2 EGBGB

Kommt dt. Recht für die Scheidung zur Anwendung, weil nach dem sonst anwendbaren ausl. Recht die Ehe nicht geschieden werden kann, Art. 17 I 2 EGBGB mit seiner Privilegierung für dt. oder vormals dt. Antragsteller im Scheidungsverfahren, sind die inl. Vorschriften über den Versorgungsausgleich dagegen nicht (schon so) berufen. Art. 17 III 1 EGBGB bezieht sich allein auf Art. 17 I 1 EGBGB, nicht auf I 2²². Tatsächlich ist eben das Ehwirkungsstatut maßgeblich, das Scheidungsstatut ist oder wäre, wenn danach die Scheidung betrieben wird und betrieben werden kann²³, auch wenn die Scheidung dann nach anderen Vorschriften abgewickelt wird. Damit bricht das IPR-ReformG (1986) mit der früheren Rspr., namentlich des BGH, die für Art. 17 III EGBGB a. F. den Versorgungsausgleich einheitlich dt. Recht unterwarf, selbst wenn der ausl. Ehepartner die Scheidung verlangte²⁴. Wie sonst kommt Art. 17 III 2 EGBGB zur Anwendung und verweist für den Versorgungsausgleich unter den dort genannten Voraussetzungen erst im Ergebnis auf dt. Recht, dazu gleich 4. b., wenn ihn das maßgebliche ausl. Recht nicht kennt, aber eben nur mit den weiteren Einschränkungen aus Nr. 1 und 2 (bzw. dem anschließenden Nachsatz).

9 Richtig *Klattenhoff*, FuR 2000 49 (52); a. A. OLG Oldenburg, FamRZ 1995, 1590 mit eher vagen Billigkeitserwägungen; wie hier OLG Köln, FamRZ 2002, 613 mit umf. Nachw.

10 Zu Einzelheiten dabei *Klattenhoff*, FuR 2000, 49 (53 m. N.).

11 *Klattenhoff*, FuR 2000, 49 (53); vgl. im Übrigen OLG Zweibrücken, NJW 2000, 2432. Nach BGH, FamRZ 1992, 285 und FamRZ 1994, 884 ist nachträglich der Versorgungsausgleich durchzuführen, wenn schon vor dem Beitritt – aus unserer Sicht und nach den Regeln des innerdt. Kollisionsrechts – ein solcher Ausgleich hätte stattfinden müssen; ist das Verfahren nach dem 1. 9. 1986 rechtshängig geworden, gilt zwar Art. 17 EGBGB n. F., aber eben auch III 2, dazu OLG Zweibrücken, NJW 2000, 2432; ausführlich Palandt/*Heldrich*, Art. 17 EGBGB Rn. 41 mit vielen Nachw. Im Übrigen ist Art. 234 EGBGB zu beachten, Palandt/*Heldrich*, Art. 17 EGBGB Rn. 41 a. G.

12 Beispiel: Hat ein Ehegatte die dt. Staatsangehörigkeit nach der Eheschließung angenommen, waren beide aber zunächst Türken, bringen wir türk. Recht zur Anwendung, vgl. dazu Fn. 3 mit weiteren Einzelheiten, aber die Türkei verweist in dieser Situation auf dt. Recht als Wohnsitzrecht zurück, Art. 13 türk. IPRG, und *Hohloch* (Hrsg.)/*Özkan*, Int. Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht, S. 471.

13 Zu Einzelheiten *Klattenhoff*, FuR 2000, 49 (52).

14 Gerade für den Versorgungsausgleich wiederum *Klattenhoff*, FuR 2000, 49 (52).

15 *Klattenhoff*, FuR 2000, 49 (52) mit weiteren Nachw.; zum Abschluss des Versorgungsausgleichs nach (neuem) schweiz. Recht vgl. AG Königstein, 10 F 354/98 VA; zur sonstigen Situation in der Schweiz *Reusser*, FamRZ 2001, 595, vgl. im Übrigen unten bei Fn. 49.

16 Palandt/*Heldrich*, Art. 17 EGBGB Rn. 19 und *Henrich*, Int. Familienrecht, S. 128; *Klattenhoff*, FuR 2000, 49 (52); eher zweifelnd *Rauscher*, IPrax 1988, 343 (346); aus der Rspr. AG München, IPrax 1984, 104 und AG Gütersloh, IPrax 1984, 214.

17 MüKo/*Winkler v. Mohrenfels*, Art. 17 EGBGB Rn. 106 f. m. N.

18 Zu Einzelheiten dabei *Böhmer/Siehr/Finger*, Das gesamte Familienrecht/Das internationale Recht, Art. 17 EGBGB Rn. 96.

19 Vgl. Palandt/*Heldrich*, Art. 18 EGBGB Rn. 12 m. N.; völlig unstr. ist dieser Punkt aber nicht einmal bei Art. 18 EGBGB, wiederum Palandt/*Heldrich* Art. 18 EGBGB Rn. 12 und *Böhmer/Finger/Siehr* (Fn. 18), Rn. 116; ist die Durchführung des Versorgungsausgleichs zu Unrecht abgelehnt und die Entscheidung rechtskräftig, sind allenfalls über § 10a VAHRG nachträglich „Korrekturen“ möglich, dazu *Klattenhoff*, FuR 2000, 49 (53) und unten IV. 3.

20 *Böhmer/Finger/Siehr* (Fn. 18), Rn. 96 m. N.

21 Zur Anknüpfung bei personaler oder territorialer Rechtspaltung vgl. *Klattenhoff*, FuR 2000, 49 (52) und Art. 4 EGBGB.

22 *Jayme*, IPrax 1990, 32 (33); Palandt/*Heldrich*, Art. 17 EGBGB Rn. 19 m. N. und *Klattenhoff*, FuR 2000, 49 (52); AG Mainz, NJW-RR 1990, 779 (780); eher verfehlt OLG Karlsruhe, IPrax 1990, 52.

23 Zutreffend *Lüderitz*, IPrax 1987, 74 (78).

24 BGHZ 87, 359 = FamRZ 1983, 876 = JZ 1984, 139 mit Anm. *Lüderitz*, IPrax 1987, 74 (78/79); wie hier *Jayme*, IPrax 1990, 168 und AG Mainz, NJW-RR 1990, 779 (780).

3. Rechtswahl

a. Für dt. Recht

Wählen die Eheleute dt. Recht als Ehwirkungs- und damit als Scheidungsstatut unter den Voraussetzungen des Art. 14 II und III EGBGB, wird der Versorgungsausgleich wie sonst durchgeführt; dt. Recht entscheidet über die Scheidung und ihre Folgen, und zusätzlicher Schutz ist für die vertragschließenden Parteien nicht notwendig²⁵, zur Heimatstaatsklausel sonst 4.a. Im Übrigen gelten die (verfahrensrechtlichen) Verbundvorschriften.

b. Für ausl. Recht.

Nach Art. 14 II bzw. III EGBGB können Eheleute ihr Ehwirkungsstatut und damit auch ihr Scheidungsstatut, Art. 17 I EGBGB, wählen. Dabei kann ausl. Recht Grundlage werden. Unmittelbar berufen sind die Sachvorschriften des anderen Rechts, so dass wir Rück- oder Weiterverweisungen nicht zu folgen haben²⁶, Art. 4 II EGBGB. Ist dort der Versorgungsausgleich vorgesehen, folgen wir den ausl. Anordnungen, denn die Eheleute haben sich bewusst für sie entschieden, so dass weiter gehende Eingriffe zu ihrem Schutz, zur Heimatstaatsklausel gleich 4.a., nicht notwendig erscheinen²⁷; so ist auch für die Abwahl dt. Rechts zu entscheiden, die (ebenfalls) zu Art. 17 III EGBGB führt. Ist dem gewählten Auslandsrecht der Versorgungsausgleich fremd, ist er auf Antrag eines Ehegatten bei uns dagegen durchzuführen, obwohl manches auch dabei für den uneingeschränkten Vorrang des gewählten ausl. Rechts spricht, und maßgeblich wird wiederum Art. 17 III EGBGB, denn wie ausl. Recht zum Scheidungsstatut geworden ist, bleibt für die Anknüpfung der besonderen Scheidungsfolge (Versorgungsausgleich) bedeutungslos²⁸.

4. Kenntnis des Versorgungsausgleichs im ausl. Sachrecht

a. Grundsätze, Heimatstaatsklausel

Nach Art. 17 III 1 Hs. 2 EGBGB ist der Versorgungsausgleich (bei Auslandsbezug) nur durchzuführen, wenn „ihn das Recht eines der Staaten kennt, denen die Ehegatten im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags angehören“, Heimatstaatsklausel. So wird vermieden, dass ihnen ein Rechtsinstitut aufgezwungen wird, das den sonst beteiligten Heimatrechten unbekannt ist, so dass sie mit entspr. Folgen und dem Ausgleich von Rentenanwartschaften auch nicht zu rechnen brauchten²⁹, namentlich für Partner mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit eine wichtige Einschränkung, für die aus unserer Sicht (recht fremdes, teilweise überraschendes) Aufenthaltsrecht zur Anwendung kommen kann. Bei doppelter oder mehrfacher Staatsangehörigkeit entscheiden wie sonst Effektivitätsgesichtspunkte, vgl. Art. 5 EGBGB³⁰. Abzustellen ist (ebenfalls wie sonst) auf die Situation bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags³¹, so dass späterer Wechsel der Beteiligten in ihren sonstigen Anknüpfungsmerkmalen ohne Folgen bleibt. Kann danach der Versorgungsausgleich nicht stattfinden, ist er unter den üblichen Voraussetzungen nach dt. Recht durchzuführen, Art. 17 III 1 und 2 EGBGB, ohne dass weitere Vorbehalte zu beachten wären³².

b. Vergleichbarkeit mit dt. Recht

Ist Scheidungsstatut das gemeinsame Heimatrecht der Parteien, führen wir den Versorgungsausgleich durch, wenn ihn dieses Recht „kennt“, Art. 17 III 1 EGBGB, wobei eine andere Bezeichnung möglich ist und der Ausgleich selbst auch in andere Zusammenhänge eingeordnet sein kann (insbesondere eheliches Güterrecht)³³. Ausl. Qualifikationen folgen wir dagegen nicht, denn wir haben insoweit unsere eigenen Bestimmungen auszulegen³⁴. Dabei sind die Unter-

schiede zwischen den (berufenen) Rechtsordnungen erheblich, und Abstufungen sind verbreitet, ganz anders als dies Art. 17 III 1 EGBGB nahe zu legen scheint³⁵. Im Kern beteiligt der Versorgungsausgleich nach unserem Verständnis, das für unsere Rechtsanwendung aber auch maßgeblich wird, den anderen Ehegatten an der vom ausgleichspflichtigen Partner aufgebauten, eigenen Altersversorgung, dem Anwartschaften durch Umbuchung übertragen oder für den entspr. Anrechte durch nachträgliche Beitragszahlungen geschaffen werden; Ziel ist jedenfalls die Einrichtung oder Stärkung einer eigenen, von Bedürfnis und Leistungsfähigkeit unabhängigen Alterssicherung des berechtigten Ehegatten, der keine eigenen Anrechte während der Ehe begründen konnte oder dessen Anrechte hinter den Berechtigungen der anderen Seite in dieser Zeit zurückgeblieben sind³⁶. Technische Abweichungen zu unseren Vorstellungen sind unerheblich (etwa Ausgleich durch Güterrecht oder in anderer Form³⁷), können aber bei der notwendigen Gesamtabwägung bedeutsam werden, in die eben andere Abwicklungsformen³⁸ einzubeziehen sind. Wesentliche Unterschiede zum dt. Recht – auf den Versorgungsausgleich darf nicht „für ein Linsengericht³⁹“ verzichtet werden – sind aus unserer Sicht beachtlich und machen unter den sonstigen Voraussetzungen aus Art. 17 III 2 EGBGB den Weg frei zum regelwidrigen Versorgungsausgleich nach dt. Recht⁴⁰.

c. Rechtsfolgen

„Kennt“ ausl. Recht den Versorgungsausgleich, nehmen wir ihn nach seinen Regeln vor, zum Einbezug ausl. Rentenanwartschaften vgl. gleich 5., wenn wir nicht wesentliche Unterschiede zum dt. Recht feststellen müssen, die sich

25 Palandt/Heldrich, Art. 17 EGBGB Rn. 19 a.E. und Böhmer/Siehr/Finger (Fn. 18), Art. 17 EGBGB Rn. 87b; vgl. im Übrigen OLG Frankfurt, NJW-RR 1990, 582.

26 Zu diesem Punkt gerade beim Versorgungsausgleich Wagner, Versorgungsausgleich mit Auslandsberührung, S. 17 m. N.

27 Klattenhoff, FuR 2000, 49 (56).

28 Wie hier insbesondere Palandt/Heldrich, Art. 17 EGBGB Rn. 20 und Staudinger/von Bar/Mankowski, Art. 17 Rn. 396; entschieden a. A. Kartzke, IPrax 1988, 8 (13), wohl auch Klattenhoff, FuR 2000, 49 (56); ders., FuR 2000, 108 (109) m. N. in Fn. 100 und 101 (teleologische Reduktion). Anders zu entscheiden ist allerdings bei der Anwendbarkeit dt. Aufenthaltsrechts, denn insoweit gewinnt die Heimatstaatsklausel ihre Bedeutung, vgl. dazu gleich III. 1. und (mit Beispiel) von Hoffmann, Internat. Privatrecht, 7. Aufl., Rn. 58.

29 BT-Drucks 10/504 S. 62; mit erheblichen Einschränkungen Lüderitz, IPrax 1987, 74 (79); sonst Dörr/Hansen, NJW 2000, 3174 (3186) und OLG München, FamRZ 2000, 165 (für die USA).

30 Klattenhoff, FuR 2000, 49 (54/55).

31 Klattenhoff, FuR 2000, 49 (55).

32 Dafür insbesondere Lüderitz, IPrax 1987, 74 (79) – maßgeblich sind Grundsätze des schwächeren Rechts, so dass eine Kumulierung der betroffenen Rechtsordnungen zu erfolgen hätte; doch würde damit in der Sache – neben allen technischen Abwicklungsproblemen – der schwächste Teil bestimmen, zu treffend Staudinger/von Bar/Mankowski, Art. 17 EGBGB Rn. 344, wobei gerade Lüderitz, IPrax 1987, 74 (79) besonders kritisch mit Einschränkungen ausl. Sachrechts zum Versorgungsausgleich gegenüber dt. Standards umgeht, dazu gleich b.

33 Beispiel OLG München, FamRZ 2000, 165 für die USA.

34 Dazu Lüderitz, IPrax 1987, 74 (79) m. N.

35 Lüderitz verwendet das schöne Bild von weißen (Versorgungsausgleich ist bekannt) und schwarzen Schafen (Versorgungsausgleich ist unbekannt), IPrax 1987, 74 (79), von dem Art. 17 III 1 EGBGB ausgehe, aber dabei übersehe, dass viele Schafe grau sind.

36 Dazu Lüderitz, IPrax 1987, 74 (79).

37 Zur Situation in der Schweiz Reusser, FamRZ 2000, 595 (595) mit einem knappen Überblick; zu weiteren Einzelheiten Hegnauer/Breitschmid, Grundriss des Eherechts, 4. Aufl. 2000, 11.22 ff. und Hausheer, Vom alten zum neuen Scheidungsrecht, 1999, 3.21 ff.

38 Dazu auch Henrich (Fn. 16), S. 122 und Böhmer/Siehr/Finger (Fn. 18), Art. 17 EGBGB Rn. 101 m. N.

39 So plastisch Lüderitz, IPrax 1987, 74 (79); ähnlich in der Sache OLG Düsseldorf, FamRZ 1993, 434; vgl. auch Wagner (Fn. 26), S. 20 und 21.

40 Zu einer Übersicht über Staaten „mit“ Versorgungsausgleich vgl. Klattenhoff, FuR 2000, 49 (55/56 mit umfangr. Rspr.); Arbeitskreis 23 des 12. DFGT (S. 118 des Berichts) und Staudinger/von Bar/Mankowski, Art. 17 EGBGB Rn. 423 f.; knapp Palandt/Heldrich, Art. 17 EGBGB Rn. 25 m. N. aus der jüngsten Rspr.

auch in anderer Form – Systemvergleich – nicht ausgleichen lassen. Sind die Voraussetzungen aus Art. 17 III 2 EGBGB erfüllt, wird dt. Recht (regelwidrig) bestimmend, und der Versorgungsausgleich nach unseren Regeln ist dann nicht etwa auf das „heimatstaatliche Maß“ zu beschränken⁴¹.

5. Einbezogene Rentenanwartschaften⁴²

a. Dt. Rentenanwartschaften

Sind dt. Rentenanwartschaften nach ausl. Recht zu verteilen, haben, falls die Behandlung dort nach unserer Einschätzung öffentlich-rechtlich ausfällt, dt. Gerichte wie sonst vorzugehen und eine unmittelbare Umverteilung (Splitting, Quasi-Splitting) vorzunehmen, zur „Verrechnung“ mit ausl. Anwartschaften gleich c., wobei sie auf bei uns bekannte Verteilungsregeln beschränkt sind; nur sie sind (nun einmal) mögliche Ausgleichsformen⁴³. Inl. Anrechten⁴⁴ stehen im Ausland erworbene Anwartschaften gleich, wenn sie gegen einen dt. Versorgungsträger gerichtet sind, also aus entspr. Sozialversicherungsabk.⁴⁵, Beispiel etwa dt.-polnisches Abk. v. 9. 10. 1975⁴⁶ über Renten- und Unfallversicherung, und danach (Eingliederungsprinzip) werden Renten nur vom „Wohnland“ erbracht, wobei das Wohnland auch „für die rentenmäßige Berücksichtigung der im (jeweils) anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungs- und Beitragszeiten zuständig ist“⁴⁷. Aufenthalt des Ausgleichspflichtigen⁴⁸ – oder des Ausgleichsberechtigten⁴⁹ – im Ausland führt nicht zum Ausschluss, wobei allerdings aus materiell-rechtl. Gründen, vgl. §§ 1587b Nr. 4, 1587 f. Nr. 5 BGB, anders zu entscheiden sein kann, wenn der Berechtigte aus den übertragenen Anwartschaften für sich keinerlei Vorteile ableiten kann⁵⁰. Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich sind möglich, und dann ergeben sich Voraussetzungen und Folgen aus dem sonst anwendbaren Sachrecht zum Versorgungsausgleich. Im Übrigen ist § 1408 II BGB zu beachten.

b. Ausl. Rentenanwartschaften

Dagegen scheidet in einem Verfahren vor dt. Gerichten die unmittelbare Einbeziehung ausl. Rentenanwartschaften oder Versorgungsanrechte in öffentlich-rechtl. Form, zur „Verrechnung“ gleich c., weil sich die Unterschiede in den jeweiligen Versicherungssystemen als unüberwindlich erweisen und dt. Behörden oder Gerichte insoweit keine Eingriffe vornehmen können (wie ausl. Gerichte eben auch nicht unmittelbare Anwartschaften in einer dt. Rentenversicherung begründen dürfen). Zudem können im Ausland besondere Verwaltungskompetenzen geschaffen oder ausschließliche Gerichtszuständigkeiten begründet sein, die wir zu beachten haben⁵¹. Insoweit bleibt in aller Regel nur der schuldrechtliche Versorgungsausgleich, auch in verlängerter Form, vgl. aber c.

c. „Verrechnung“

Die so vorgesehene Verknüpfung von (teilw.) öffentlich-rechtl. Versorgungsausgleich für dt. Anrechte und schuldrechtl. Versorgungsausgleich für ausl. Rentenanwartschaften führt häufig zu beträchtlichen Schiefen. Wird wie sonst bei uns eine Bewertung aller Anwartschaften vorgenommen, wenn beide Ehegatten berücksichtigungsfähige Rechte erworben haben, wird jedenfalls das Ergebnis beeinflusst, und manchmal kehrt sich sogar die Ausgleichsrichtung um⁵². Deshalb ist stets eine Gesamtbilanz unter Einbeziehung aller Zeiten und Renten-/Pensionsaussichten unabdingbar⁵³, denn auch ein „isolierter Versorgungsausgleich inl. Anwartschaften“ unter dem Vorbehalt eines späteren Ausgleichs ausl. Anwartschaften beseitigt die Mängel⁵⁴ nicht. Folglich sind ausl. Anrechte, die wir als Versorgungs-

ausgleich nach den üblichen Regeln umverteilen würden, Qualifikation⁵⁵, einzubeziehen und in der üblichen Form zu bewerten; das ist möglich, wenn auch ungewohnt und schwierig⁵⁶. Gerichtl. Ermittlungstätigkeit erfolgt wie sonst von Amts wegen⁵⁷. Allerdings sind die Eheleute untereinander auskunftspflichtig⁵⁸.

III. Regelwidrige Anwendung dt. Sachrechts, Art. 17 III 2 EGBGB

1. Voraussetzung

Kann der Versorgungsausgleich nach dem sonst anwendbaren Sachrecht nicht stattfinden, ist er unter den Voraussetzungen aus Art. 17 III 2 EGBGB nach dt. Recht durchzuführen, wobei Billigkeitsgesichtspunkte besonders zu beachten sind. Nebeneinander stehen also:

– Fremdes Sachrecht „kennt“ den Versorgungsausgleich nicht

– oder hält nur Ausgleichsformen bereit, die hinter unseren Vorstellungen weit zurückbleiben („Linsengericht“).

41 Richtig *Klattenhoff*, FuR 2000, 49 (56).

42 Dabei kann ich nur erste Hinweise geben, ausführlich *Rahm/Künkel/Paetzold*, Hb. des Familiengerichtsverfahrens, Kap. VIII Rn. 1071 f. mit einer ausführlichen Übersicht vor allem über die verschiedenen Sozialversicherungsabk., dazu Rn. 1135, zur EWG-VO Nr. 1408/71 und 574/72 Rn. 1115 f.

43 Dazu *Staudinger/von Bar/Mankowski*, Art. 17 EGBGB Rn. 404.

44 Vgl. *Staudinger/von Bar/Mankowski*, Art. 17 EGBGB Rn. 381 m. N., vgl. auch AG Berlin-Charlottenburg, JuS 1992, 78 (LS) mit Anm. *Hohloch* (interlokaler Bezug – DDR).

45 *Staudinger/von Bar/Mankowski*, Art. 17 EGBGB Rn. 381 und OLG Karlsruhe, FamRZ 1989, 399 (Polen); vgl. auch *Wagner* (Fn. 26), S. 28/29.

46 BGBl. 1976 II 396.

47 Vgl. zu weiteren Einzelheiten *Wagner* (Fn. 26), S. 29; BGH, FamRZ 1989, 949 und *Johannes/Henrich/Hahne*, Eherecht, § 1587a BGB Rn. 119.

48 *Staudinger/von Bar/Mankowski*, Art. 17 EGBGB Rn. 411.

49 *Staudinger/von Bar/Mankowski*, Art. 17 EGBGB Rn. 412; vgl. auch *Wagner*, IPrax 1999, 94.

50 *Staudinger/von Bar/Mankowski*, Art. 17 EGBGB Rn. 413.

51 Zu beiden Punkten *Staudinger/von Bar/Mankowski*, Art. 17 EGBGB Rn. 404 mit weiteren Nachw. und 407; *Palandt/Heldrich*, Art. 17 EGBGB Rn. 24; zur Behandlung der niederl. AOW-Pension vgl. OLG Köln, FamRZ 2001, 1461 (keine Einbeziehung in den dt. Versorgungsausgleich – Grundsicherung!); abw. OLG Köln, FamRZ 2001, 1460; ebenso OLG Naumburg, FamRB 2002, 259; für den Einbezug zumindest dann, wenn ein Ehegatte Anwartschaften durch Erwerbstätigkeit in den Niederlanden erworben hat, OLG Oldenburg, FamRZ 2002, 961; zur Quotierungsmethode *Hahner/Glockner*, FamRZ 1983, 221 (225) und BGH, FamRZ 1994, 90; für Anwartschaften aus der Sowjetunion bzw. den Nachfolgestaaten (bei fehlendem Sozialversicherungsabk) in den öffentl.-rechtl. Versorgungsausgleich OLG Celle, FamRZ 2001, 1462 (nicht möglich – folglich bleibt nur schuldrechtl. Verteilung).

52 *Staudinger/von Bar/Mankowski*, Art. 17 EGBGB Rn. 421; vgl. auch BGH, FuR 2001, 229 (weitere Einzelheiten in Fn. 56).

53 BGH, IPrax 1988, 295 (298) und *Staudinger/von Bar/Mankowski*, Art. 17 EGBGB Rn. 421; vgl. auch BGH, FuR 2001, 229 für eine allerdings in Frankreich schon gezahlte Ausgleichsrente, weitere Einzelheiten Fn. 56.

54 *Staudinger/von Bar/Mankowski*, Art. 17 EGBGB Rn. 421; *Jayme*, IPrax 1986, 265 (268). Zur Vorgehensweise bei mangelnder „Aufklärbarkeit“ ausl. Rentenanwartschaften *Staudinger/von Bar/Mankowski*, Art. 17 EGBGB Rn. 460 und AG Lüneburg, NJW 1978, 379, das diese Anrechte – zu Unrecht – außer Ansatz gelassen hat.

55 *Staudinger/von Bar/Mankowski*, Art. 17 EGBGB Rn. 422; *Wagner* (Fn. 26), S. 20 f.

56 *Staudinger/von Bar/Mankowski*, Art. 17 EGBGB Rn. 435 f.; Beispiel für die Bewertung US-amerikanischer Rentenrechte *Reinhard*, FamRZ 1990, 1994 im Anschluss an *Gümbel*, FamRZ 1990, 226; *Jayme*, ZfRv 1980, 175 (187 Fn. 50); AG Kaufbeuren, FamRZ 1982, 76 (für Österreich); BGH, FuR 2001, 229 für Frankreich (Ausgleichsrente der Mutualité Sociale Agricole Tam et Garonne), einer dt. Altersrente jedenfalls vergleichbar, § 1587 I BGB (so BGH, FuR 2001, 229 (231), und deshalb wird insoweit der verlängerte schuldrechtl. Versorgungsausgleich durchgeführt; zum Einbezug anderer frz. Versorgungsanwartschaften auf Seiten des ausgleichsberechtigten Teils OLG Karlsruhe, FamRZ 2002, 962).

57 Vgl. *Wagner* (Fn. 26), S. 21 mit Hinweisen auf Verbindungsstellen, die in zwischen- und überstaatlichen Sozialversicherungsabk. eingerichtet sind und Auskünfte zu erteilen haben, vgl. auch das Eur. Abk. v. 7. 6. 1968 betr. Auskünfte über ausländisches Recht, BGBl. 1974 II 938 und dazu *Wagner* (Fn. 26), S. 37 f.

58 Vgl. *Staudinger/von Bar/Mankowski*, Art. 17 EGBGB Rn. 439 m. N.; ausführlich *von Bar*, Internet. Privatrecht, Besonderer Teil, Rn. 276 m. N., etwa OLG Bamberg, FamRZ 1979, 239.

– Nach den Regeln des Scheidungsstatuts wäre der Versorgungsausgleich (eigentlich) durchzuführen, doch „kennt“ ihn das Heimatrecht beider Eheleute (oder eines Ehegatten) nicht, Heimatstaatsklausel⁵⁹. Allg. Ordre-public-Gesichtspunkte sind damit verdrängt⁶⁰. Notwendig ist im Übrigen gesonderte Antragstellung, vgl. dazu IV. 3.

a. Dt. Recht kann maßgeblich werden, wenn der andere Ehegatte in der Ehezeit, dazu wie sonst § 1587 II BGB, eine inl. Versorgungsanwartschaft erworben hat (türk. Ehemann arbeitet seit 20 Jahren sozialversicherungspflichtig in Deutschland, Nr. 1), oder

b. wenn die persönlichen Wirkungen der Ehe während eines Teils der Ehezeit einem Recht unterlagen, das den Versorgungsausgleich kennt, Nr. 2, wobei insoweit der Versorgungsausgleich auf diese besonderen Zeiten beschränkt bleibt; im Übrigen sind in beiden Fällen die vorgesehenen Billigkeitserwägungen nach dem Nachsatz anzustellen. Bestimmender Maßstab wird das (richtig) „anzuwendende“ Recht, nicht die tatsächlich vom FamG herangezogene Rechtsordnung, anders als Art. 18 IV EGBGB⁶¹, zum nachträglichen isolierten Verfahren vgl. IV. 7.

2. Billigkeitsklausel

a. Allerdings darf die Durchführung des Versorgungsausgleichs in diesen Fällen „im Hinblick auf die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse auch während der nicht im Inland verbrachten Zeit der Billigkeit nicht widersprechen“, wobei durch diese negative Fassung schon das Verhältnis von Regel und Ausnahme festgelegt ist⁶². Sämtliche Einzelheiten hat das FamG „unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu überprüfen“⁶³, ohne dabei auf die in der Billigkeitsklausel genannten Umstände beschränkt zu sein⁶⁴. Scheidungsschuld spielt keine Rolle⁶⁵. Freiwilliger Verzicht eines Gatten auf Versorgungsansprüche kann sich auswirken⁶⁶. Aufbau einer inl. Versorgungsanwartschaft nur durch einen Ehegatten reicht dagegen nicht aus, wenn die Ansprüche des anderen im Ausland begründet sind, die für den Versorgungsausgleich (so) „nicht zur Verfügung stehen“⁶⁷, denn sie sind einzubeziehen und abzurechnen, auch wenn dies vielleicht in „schwächerer“ Form geschieht, etwa durch schuldrechtlichen Versorgungsausgleich⁶⁸. Rentenrechtlich begründete Leistungskürzungen bei Zahlungen ins Ausland sind jedenfalls zu beachten⁶⁹.

b. Auch Systemunterschiede zwischen dt. und ausl. Recht können eine Rolle spielen. Jedenfalls ist zu vermeiden, dass ein Gatte alle Nachteile bei sich ansammelt (beim Unterhalt, im ehelichen Güterrecht, beim Versorgungsausgleich nach dt. Recht) und der andere Teil sämtliche Vorteile für sich beanspruchen kann. Einzelne Bestandteile einer Rechtsordnung sind (durchgängig) inhaltlich aufeinander abgestimmt und geraten aus dem Gleichgewicht, wenn ein Teil herausgebrochen und anders behandelt wird als sonst üblich und mit anderen Teilen kombiniert, die einem anderen, nicht passenden Recht entnommen sind.

c. Daneben behalten materiell-rechtl. Ausschluss- und Härteklauseln ihre Bedeutung, etwa § 1587c BGB⁷⁰.

IV. Verfahrensrecht

1. Lex fori

Verfahrensrechtliche Einzelheiten entnehmen wir wie sonst (unserer) lex fori.

2. Zuständigkeiten

a. Für Scheidungsverfahren bestimmt sich die internat. Zuständigkeit dt. Gerichte nach § 606a ZPO, wobei die Verbundsache „Versorgungsausgleich“ miterfasst ist. Gleichzeitig begründete Zuständigkeiten im Ausland hindern uns

nicht, doch ist das anders, wenn ein aus unserer Sicht internat. zuständiges Gericht tatsächlich tätig geworden ist und das Verfahren insoweit betreibt, ausl. Rechtshängigkeit⁷¹. Im Verhältnis der EU-Staaten untereinander (Ausnahme: Dänemark) gelten seit 1. 3. 2001 allerdings die besonderen Vorschriften der EheGVO⁷². Über die örtl. Zuständigkeit des angerufenen Gerichts (bei der Ehescheidung) entscheidet § 606 ZPO.

b. Für isolierte Verfahren im Anschluss an eine Ehesache, die im Ausland betrieben und abgeschlossen ist, wird die internat. Zuständigkeit teilweise fiktiv/virtuell begründet. Zuständig sind dt. Gerichte, wenn sie für das Scheidungsverfahren, würde dieses Verfahren im Inland betrieben, internat. zuständig wären, wobei § 606a ZPO die Maßstäbe liefert⁷³. Teilweise wird die Zuständigkeit aber auch aus der Anwendbarkeit dt. Sachrechts abgeleitet, Gleichlaufprinzipien⁷⁴.

c. Für die örtl. Zuständigkeit für ein Verfahren über den Versorgungsausgleich (allein) gilt § 45 FGG.

3. Antragserfordernis

a. Nach Art. 17 III EGBGB findet der Versorgungsausgleich nur auf ausdrücklichen Antrag statt, denn seine Regelung ist nicht wie in reinen Inlandsfällen in den Verfahrensverbund einbezogen, (keine) amtswegige Folgesache; das hat Auswirkungen auf den Umfang der Rechtskraft einer gerichtl. Entscheidung zur Auflösung der Ehe, dazu gleich 7. Nach unserer Anwendungspraxis, die großzügig verfährt, liegt der danach notwendige Antrag bereits

– in einem allg., unspezifischen Bezug auf „Art. 17 EGBGB“,

– in der Bitte, den Versorgungsausgleich nach den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen,

– in der Mitteilung an das Gericht, man erwarte die Zusendung der Unterlagen zum Versorgungsausgleich⁷⁵,

– aber auch in ihrer (kommentarlosen) Rücksendung.

– Anträge müssen nicht im üblichen Entscheidungsverbund gestellt werden⁷⁶,

– und hat das Gericht ohne Antrag das Verfahren über den Versorgungsausgleich eingeleitet, können sich die Parteien rügelos auf den weiteren Betrieb einlassen⁷⁷, um so den an-

59 Vgl. die Zusammenstellung bei *Klattenhoff*, FuR 2000, 108; gerade bei der Anwendbarkeit dt. Aufenthaltsrechts als Scheidungsstatut (bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit der Eheleute) kommt diese Klausel daher ins Spiel, vgl. dazu schon Fn. 28 und das Beispiel von *von Hoffmann* (Fn. 28), Rn. 58.

60 *Wagner* (Fn. 26), S. 19/20.

61 Dazu Fn. 20.

62 So auch *Palandt/Heldrich*, Art. 17 EGBGB Rn. 23 und BGH, FamRZ 1994, 825.

63 Dazu *Palandt/Heldrich*, Art. 17 EGBGB Rn. 23 mit weiteren Nachw.; OLG Koblenz, FamRZ 1998, 1599 (südvietn. Offizier).

64 Vgl. BGH, FamRZ 2000, 418 (419).

65 OLG Celle, FamRZ 1991, 205.

66 Dazu BGH, FamRZ 2000, 418 (419); OLG Frankfurt, FamRZ 1990, 417.

67 Dazu BT-Drucks 10/5632, S. 42.

68 Richtig *Lüderitz*, IPrax 1987, 74 (79).

69 BGH, FamRZ 2000, 418 (419); zu weiteren Einzelheiten *Böhmer/Siehr/Finger* (Fn. 18), Art. 17 EGBGB Rn. 107 m. N.

70 Dazu BGH, FamRZ 1994, 827 und *Lorenz*, FamRZ 1987, 645 (650); *Klattenhoff*, FuR 2000, 108 (112).

71 Zu Einzelheiten *Gruber*, FamRZ 1999, 1563; *ders.*, FamRZ 2000, 1129; *Finiger*, FuR 1999, 310.

72 Vgl. schon Fn. 2.

73 Vgl. dazu *Wagner* Fn. 26, S. 13 m. N.; weniger deutlich *Keidel/Kuntze/Winkler*, § 45 FGG Rn. 26.

74 *Wagner* (Fn. 26), S. 13 m. N. in S. 58; vgl. auch BGH, NJW 1993, 2047 und BGH, NJW-RR 1994, 322; *Palandt/Heldrich*, Art. 17 EGBGB Rn. 26 a. E. m. N. und *von Bar*, Internat. Privatrecht, Besonderer Teil, Rn. 276 m. N., etwa OLG Bamberg, FamRZ 1979, 239 (Fn. 58).

75 OLG Schleswig, FamRZ 1991, 96 (97) und OLG München, FuR 1993, 231.

76 OLG Schleswig, FamRZ 1991, 96 (97) mit Anmerkung *Schulze*, OLG Düsseldorf, FamRZ 1999, 1210.

77 OLG Schleswig, FamRZ 1991, 91.

fänglichen Mangel zu heilen und einen Rahmen zu schaffen für eine gerichtl. Regelung⁷⁸.

– Jederzeit kann der Antrag zurückgenommen werden⁷⁹, denn das Verfahren unterliegt der Parteiherrschaft und ist nicht von Amts wegen zu betreiben.

b. Wird kein Regelungsantrag nach Art. 17 III EGBGB gestellt und die Ehe geschieden (einschl. anderer Folgesachen, wenn dies beantragt ist), ist zum Versorgungsausgleich aber keine weitere Regelung erfolgt, kann deshalb nachträglich ein isoliertes Verfahren betrieben werden, dazu 7., ohne dass Rechtskraft des Urteilsauspruchs entgegensteht. Hat das Gericht entschieden, „der Versorgungsausgleich finde nicht statt“⁸⁰, entstehen insoweit allerdings Rechtskraftwirkungen, und deshalb ist Berufungsbeschwerde statthaft⁸¹.

4. Rechtsmittel

Für die Rechtsmittel gelten die allg. Bestimmungen; hat das FamG ohne Antrag „den Versorgungsausgleich ausgeschlossen“, kann Berufungsbeschwerde eingelegt werden⁸¹.

5. Rechtskraft

Rechtskraft und sonstige Reichweite der gerichtl. Entscheidung bestimmen sich nach den allg. dt. verfahrensrechtlichen Vorschriften. Ohne ausdrücklichen gerichtl. Ausspruch zum Versorgungsausgleich treten jedenfalls insoweit keine Rechtskraftwirkungen ein⁸¹, so dass nachträglich ein isoliertes Verfahren möglich bleibt, dazu gleich 7.

6. Anerkennung und Vollstreckung ausl. Entscheidungen

Auch für die Anerkennung und Vollstreckung ausl. gerichtl. Entscheidungen zum Versorgungsausgleich sind die allg. Regeln maßgeblich⁸².

7. Isolierte Folgeverfahren

Im isolierten Verfahren können dt. Gerichte⁸³ nach Abschluss des Scheidungsverfahrens/Aufhebungsverfahrens den Versorgungsausgleich durchführen,

– wenn die Ehe von Deutschen im Ausland geschieden oder in anderer Form aufgelöst worden und das Urteil bei uns sonst anerkennungsfähig ist, aber keinen oder keinen für uns verbindlichen gerichtl./behörl. Ausspruch zum Versorgungsausgleich enthält⁸⁴ oder

– das ausl. Scheidungs- oder Auflösungs Urteil Ausländer betrifft, die im Inland, wäre die Sache hier betrieben worden, Anträge nach Art. 17 III EGBGB zur Regelung des Versorgungsausgleichs nach dt. Recht hätten stellen können, – schließlich auch bei einem dt. Urteil (für Ausländer), das den Versorgungsausgleich (nicht) durchgeführt hat, etwa weil kein Antrag nach Art. 17 III EGBGB gestellt war. Rechtskraft des Urteils hindert jedenfalls nicht, dazu gerade 5., da die vorausgegangene Entscheidung zum Versorgungsausgleich (der gar nicht behandelt wurde und behandelt werden konnte oder zumindest keine amtswegige Folgesache ist) keinen weiteren Ausspruch enthält. Antragsfristen bestehen nicht. Dt. Sachrecht zum Versorgungsausgleich muss aber stets Entscheidungsgrundlage sein. Nur dann sind die Gerichte bei uns (auch) internat. zuständig.^{73/74} Für die Bestimmung der Ehezeit, § 1587 II BGB, stellen wir dabei auf die ausl. Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens ab⁸⁵, auch bei einem vorangegangenen Trennungsverfahren (etwa: Italien)⁸⁶, und der Versorgungsausgleich kann nur mit der Scheidung erfolgen und auf sie bezogen werden, nicht mit der Trennung der Eheleute⁸⁷. Nachträglicher Statutenwechsel kann eine Rolle spielen, etwa für Flüchtlinge und anerkannte Asylberechtigte (aber auch für andere); dann wird der Beginn der Ehezeit auf den Beginn des Monats bezogen, § 1587 II BGB, in dem der Antrag auf Aner-

kennung und als politischer Flüchtling/Asylberechtigter gestellt worden ist⁸⁸, denn zuvor erworbene Rechte dürfen nicht beeinträchtigt werden, Art. 12 II Genfer Flüchtlingskonvention^{89/90}.

V. § 10a VAHRG

Ist im Scheidungsurteil der Versorgungsausgleich ausgeschlossen, etwa mit der rechtsirrigen Begründung, bei ausl. Staatsangehörigkeit eines Ehegatten oder beider Teile finde er nicht statt, und sind dabei Rechtsmittelfristen abgelaufen, kann weder ein isoliertes Verfahren betrieben noch nachträgliche Abänderung erreicht werden⁹¹, etwa nach § 10a VAHRG. Notwendig wäre dabei der Erhalt der gerichtl. Entscheidung in ihrem Kern, Rechtskraft, und ihre inhaltliche Anpassung an in der Zwischenzeit eingetretene Wertverschiebungen, die aber gerade nicht erfolgen soll, sondern beabsichtigt ist eine inhaltliche Korrektur eines früheren Fehlers. So bleiben lediglich Haftpflicht- und Entschädigungsansprüche des/der benachteiligten Ehegatten gegen seinen (ehemaligen) Verfahrensbevollmächtigten⁹². Dabei gilt § 10a VAHRG auch für ausl. Urteile, wenn die sonstigen Voraussetzungen der Bestimmung erfüllt sind. Inhaltl. Maßstab wird jedenfalls Art. 17 III 1 oder 2 EGBGB, und wir würden ausl. Grundregeln, die von unseren Überzeugungen abweichen, für sich jedoch (noch) nicht anstößig erscheinen (Maßstab für die Bewertung wiederum: Art. 17 III EGBGB), hinnehmen und uns auf eine Anpassung an die weitere Entwicklung beschränken⁹³. Hat die Vorentscheidung Bestand und erfasst sie (aus unserer Sicht) den Versorgungsausgleich, sind die Parteien zu behandeln wie dt. Partner; fehlt sie, können die Parteien (oder eine von ihnen) wiederum wie Deutsche nach Abschluss eines Ehescheidungsverfahrens im Ausland erstmals Regelungsanträge im isolierten Verfahren stellen, dazu gerade 7⁹⁴.

78 Dabei müssen allerdings die allg. Regeln für die Wirksamkeit von Prozesshandlungen beachtet sein. *Böhmer/Siehr/Finger* (Fn. 18), Art. 17 EGBGB Rn. 105; vgl. auch *Staudinger/von Bar/Mankowski*, Art. 17 EGBGB Rn. 374 – Anwaltszwang.

79 Solange er nach den sonst üblichen Bestimmungen zurückgenommen werden kann, dazu *Staudinger/von Bar/Mankowski*, Art. 17 EGBGB Rn. 373.

80 Zu Einzelheiten *Böhmer/Siehr/Finger* (Fn. 18), Art. 17 EGBGB Rn. 105.

81 OLG München, FuR 1999, 427 (428); sonst OLG Hamm, FamRZ 1999, 1191 und OLG Düsseldorf, FamRZ 1992, 946 sowie *Staudinger/von Bar/Mankowski*, Art. 17 EGBGB Rn. 370.

82 Zu Einzelheiten *Wagner* (Fn. 26), S. 67 f.; *Prozessformularbuch Familienrecht/Finger*, Muster IX. 10.

83 Zur internat. und örtl. Zuständigkeit dt. Gerichte dabei gerade IV. 2.; *von Bar* (Fn. 58), Rn. 271 mit erheblichen Einschränkungen allerdings in Fn. 829 hält sogar eine Tätigkeit dt. Gerichte von Amts wegen für geboten, aber das kann ja wohl nur zutreffen, wenn auch in Deutschland bei einem hier betriebenen Verfahren der Versorgungsausgleich so zu regeln wäre.

84 Zu Einzelheiten *Böhmer/Siehr/Finger* (Fn. 18), Art. 17 EGBGB Rn. 110 und *von Bar*, IPrax 1994, 100; aus der Rspr. BGH, IPrax 1994, 131 und FamRZ 1993, 176; KG, NJW 1979, 1107 und OLG Stuttgart, FamRZ 1991, 1068; vgl. auch *Dörr/Hansen*, NJW 1994, 2456 (2457); weitere Einzelheiten bei *Staudinger/von Bar/Mankowski*, Art. 17 EGBGB Rn. 370 f.

85 BGH, FamRZ 1992, 1058 (1059) und FamRZ 1993, 798 (800).

86 BGH, EzFamR BGB § 1587 Nr. 24.

87 Zur Rechtslage in der Schweiz jetzt *Reusser*, FamRZ 2001, 595 – gerichtl. Trennungsverfahren führen zur Gütertrennung, nicht aber zur Beendigung der sonstigen Versorgungsgemeinschaft.

88 OLG Bamberg, FamRZ 1982, 505; dazu auch *Staudinger/von Bar/Mankowski*, Art. 17 EGBGB Rn. 433.

89 Zu einer Eheschließung von afghan. Flüchtlingen in Teheran und der Behandlung dieser Ehe bei uns, Art. 12 Abs. 2 Genfer Konvention, vgl. StAZ 2001, 115.

90 Zur internat. Zuständigkeit dt. Gerichte und zur örtl. Zuständigkeit vgl. (nochmals) IV. 2. m. N.

91 BGH, EzFamRaktuell 1996, 70; a. A. OLG Koblenz, FamRZ 1987, 950 und OLG Hamm, FamRZ 1992, 826 (827).

92 Dazu OLG Hamm, FamRZ 1992, 826 (827).

93 Zur (entspr.) Vorgehensweise bei ausl. Unterhaltsurteilen und § 323 ZPO und *Prozessformularbuch/Finger*, Muster C.IV.6. und *Hohloch*, DEuFamR 2000, 193.

94 Dazu *Böhmer/Siehr/Finger* (Fn. 18), Art. 17 EGBGB Rn. 111; knappe Übersicht zum IPR des Versorgungsausgleichs auch bei *Borth*, FamRZ 2001, 877.